Grundausschreibung für den Clubsport Autocross 2026

Stand: 02.01.2026 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt
Update: 22.04.2026 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel
2. Veranstaltung und Veranstalter
3. Teilnehmer / Fahrer
4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss
5. Klasseneinteilung
6. Technische Bestimmungen
7. Dokumenten- und Technische Abnahme
8. Durchführung
9. Wertung
10. Wertungsstrafen
11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung
12. Versicherung
13. Haftungsausschluss
14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers
15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung
16. Preise / Siegerehrung
17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen
18. Einsprüche
19. Besondere Bestimmungen

Mit der Federführung beauftragt: *ADAC Weser-Ems e. V.*
Ansprechpartner: *Katharina Meyer*
E-Mail: *katharina.meyer@wem.adac.de*

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1 Clubsport Autocross ist ein lizenzpflichtiger Automobilwettbewerb, bei dem auf einem flachen bis hügeligen permanenten oder nicht permanenten Rundkurs auf unbefestigter oder teilweise befestigter Fahrbahn ausgetragen werden.

Die Clubsport-Wettbewerbe Autocross unterliegen den folgenden Bestimmungen:

- DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe
- der Clubsport-Grundausschreibung Autocross
- DMSB-Umweltrichtlinien
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Ethikkodex
- Technische Bestimmungen der jeweiligen Grundausschreibung oder des DMSB
- den Anti-Doping Bestimmungen der WADA/NADA (NADC)
- Sportliches und Technisches Reglement der Serie mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)
- Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der Veranstaltung mit eventuellen Änderungen und Ergänzungen (Bulletins)

Für eine permanente Rennstrecke muss eine gültige Streckenlizenz vorliegen. Für nicht permanente Rennstrecken wird eine gültige DMSB-Streckenlizenz empfohlen. Liegt in diesem Fall keine DMSB-Streckenlizenz vor, obliegt es dem Rennleiter die Übereinstimmung der geltenden Regularien vor Ort mit einem Mitglied des Schiedsgerichtes zu überprüfen.

1.2 Die Grundausschreibung für den Clubsport Autocross gilt für Veranstaltungen in Deutschland und im benachbarten Ausland (siehe Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe). Serien dürfen nur regional ausgeschrieben werden (gemäß Art. 1 DMSB-Rahmenausschreibung).

1.3 Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Grundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

1.4 Der Veranstalter behält sich vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Veranstaltung und Veranstalter

Die jeweilige Veranstaltung ist ein lizenzpflichtiger Wettbewerb und wird nach der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten, Veranstaltungsausschreibung und den evtl. noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

3. Teilnehmer / Fahrer

3.1 Teilnahmeberechtigt sind Starter ab dem 10. Lebensjahr. Die Teilnahmeberechtigung ergibt sich analog dem DMSB-Autocross-Reglement. *In der Gruppe Mini-Buggy ist ein Start ab Jahrgang 2018 möglich. Die Teilnahmeberechtigung für Mini-Buggy ergibt sich analog dem DMSB-Rallycross Reglement.* Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung des DMSB.

Zugelassen sind alle Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen nationalen oder internationalen DMSB-Lizenz oder einer Race Card sind.
Des Weiteren sind auch nicht lizensierte ausländische Teilnehmer mit einer Race Card startberechtigt, erhalten aber keine Wertungspunkte für die betreffende Serie.

Die Teilnahmeberechtigung bei Clubsport-Wettbewerben im benachbarten Ausland ist unter Artikel 1.1. in der DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe geregelt.

3.2 Teilnehmer unter 18 Jahren benötigen für die Teilnahme am Clubsport Autocross zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennschluss

4.1 **Nennung**
Die Veranstaltungsausschreibung muss dieser Grundausschreibung entsprechen und der zuständigen Sportabteilung mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorliegen. *Für die Genehmigung/Registrierung ist die Sportabteilung zuständig, in deren Regionalclubgebiet die betreffende Veranstaltung stattfindet.* Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig.

4.2 **Nenngeld**
Siehe DMSB Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

4.3 **Nennschluss**
Der Nennungsschluss für Clubsport Autocross Veranstaltungen kann auf den Veranstaltungstag gelegt werden. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.

5. Klasseneinteilung

5.1 Die Einteilung in Gruppen und Klassen erfolgt analog dem DMSB-Autocross-Reglement. Der Veranstalter kann eine Jugendklasse ab 14 Jahren mit Serientourenwagen bis 1400 ccm ohne Aufladung und/oder ab 10 Jahren mit Junior-Buggys bis 500 ccm, analog dem technischen Reglement des DMSB, ausschreiben. Die Zulassung abweichender Klasseneinteilungen oder Ausführungsbestimmungen obliegt der genehmigenden Sportabteilung.

5.2 Eine Klasse mit weniger als *5* Fahrern kann mit Klasse(n) der gleichen Gruppe zusammengelegt werden.

6. Technische Bestimmungen

Die Sicherheitsbestimmungen der FIA- und/oder DMSB-Gruppen müssen in allen Klassen eingehalten werden. Siehe dazu auch Artikel 19.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

7.1 Vor der Zulassung zum Start hat jeder Teilnehmer in der Abnahme seine Dokumente vorzuweisen. Spätestens jetzt wird die Startnummer zugeteilt (siehe auch 4.2).

7.2 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen.

8. Durchführung

8.1 Die Rennstrecke für den Clubsport Autocross hat eine Länge von maximal 1.400 m. *Die Mindestbreite und Mindestlänge der Rennstrecke müssen dem DMSB Autocross Reglement entsprechen.*

8.2 Der Ablauf des Trainings, der Qualifikationsläufe und der Finalläufe soll dem DMSB Autocross Reglement entsprechen. *Abweichende Abläufe sind in der Veranstaltungsausschreibung festzulegen und mit der zuständigen Sportabteilung abzustimmen.* Die Streckenlänge für Training und Qualifikationsrennen *sowie die Anzahl der zu fahrenden Runden* entsprechen dem DMSB Autocross Reglement.

Die Durchführung von Langstreckenläufen ist möglich, die Distanz/Länge wird in der Veranstaltungsausschreibung geregelt. *Nimmt ein Teilnehmer an keinem Trainingslauf teil, obliegt die Zulassung zum Start dem Rennleiter.*

8.4 **Parc-fermé**

- Die Parc-fermé-Bestimmungen (Definition: siehe Internationales Sportgesetz der FIA) treten mit Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes für das entsprechende Fahrzeug in Kraft.
- Der Ort, an welchem sich der Parc-fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

9. Wertung

Die Wertung entspricht dem DMSB Autocross Reglement. Der Veranstalter kann, durch entsprechende Definitionen in der Ausschreibung, z.B. bei anderen Serienwertungen, davon abweichen.

10. Wertungsstrafen

10.1 Wertungsstrafen sind:

- Verwarnung
- Strafsekunden
- Nichtwertung
- *Zurückversetzung im Ergebnis*

10.2 Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der ihm zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann vom Schiedsgericht nach fristgerecht eingelegtem Einspruch überprüft werden.

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

12. Versicherung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

13. Haftungsausschluss

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

16. Preise / Siegerehrung

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

17. Sachrichter / Sportwarte / Schiedsgericht / Strafen

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.
Der Sportkommissar sollte neben seiner Tätigkeit im Schiedsgericht keine weiteren Aufgaben in der Organisation und Durchführung der Veranstaltung übernehmen.

18. Einsprüche

Siehe DMSB-Rahmenausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen des DMSB zu den Sicherheitsvorschriften. Ebenso die Flaggenzeichen laut DMSB-Autocross-Reglement.

Überrollvorrichtung: Die erforderliche Stützstrebe an der A-Säule ist verpflichtend vorgeschrieben.
Sitze, Gurte, Kraftstoffbehälter und Überrollvorrichtung müssen seit 01.01.2025 den Vorgaben des gültigen DMSB-Technik-Reglement Autocross entsprechen.
Darüber hinaus gilt für alle Fahrzeuge der DMSB-Division 1,4 und 5 bis 31.12.2030, das sogenannte Eigenbaukäfige mindestens nach den Bestimmungen des DMSB-Technikreglement Autocross 2022 Pkt.25.5 gebaut sein müssen.

Kraftstoffbehälter nach FIA-Norm in den Divisionen wie folgt:

Division 1 und 4:
FT3-, FT3.5 oder FT5-Sicherheitstanks max. 11,35 Litern.

Zusätzlich für Klasse 1a und 1b:
Zugelassen sind auch Eigenbautanks mit maximal 10 Liter Volumen, welcher mit Sicherheitsschaum gemäß der Norm MIL-B-83054, MIL-F-87620 oder SAE-AIR-4170 gefüllt sein muss. Falls der Behälter aus Metall besteht, ist alternativ zu vorgenanntem Sicherheitsschaum auch die Verwendung von D-Stopp-Material möglich.

Division 2:
a) Serientank in der originalen Einbauposition oder
b) FT3-1999-, FT3.5- oder FT5-Sicherheitstank

Division 3:
a) Serientank in der originalen Einbauposition oder
b) FT3-1999-, FT3.5- oder FT5-Sicherheitstank

Division 5:
Zulässig sind Sicherheits-Kraftstoffbehälter Typ FT3-1999, FT3.5 oder FT5 mit max. 26 Liter Volumen.

19.2 Es gelten die Bekleidungsvorschriften *des gültigen DMSB-Autocross-Reglement. Somit sind seit 01.01.2025 Overalls,* feuerfeste Unterwäsche sowie Schuhe, Sturmhaube, Handschuhe nach aktueller FIA-Norm *(d.h. mit zusätzlichem FIA-Hologrammlabel – außer Socken)* sind verpflichtend vorgeschrieben.

Falls keine Windschutzscheibe oder eine Windschutzscheibe aus Glas vorhanden ist, muss der Fahrer einen Vollvisier-Helm oder einen Helm sowie eine Schutzbrille zum Schutz der Augen tragen. Sonnenbrillen sind keine Schutzbrillen.

Alle Helme müssen den DMSB-Helmbestimmungen entsprechen.

19.3 Im Innenfeld dürfen sich nur Personen aufhalten, die zur Durchführung des Rennens eingesetzt sind. Diese Personen haben unbedingt Warnwesten zu tragen.
Feuerwehr, Fotografen und Streckenposten/Sachrichter müssen an dem ihnen zugewiesenen Standort, durch Quadranten, Leitplanken oder ähnliches gesichert werden.

19.4 Für die Sicherheit der Zuschauer ist unbedingt Sorge zu tragen. Ein ausreichender Abstand von mindestens 12 m vom äußeren Bahnrand bis zu den Zuschauerreihen muss gewährleistet sein, wenn nicht anders im Streckenabnahmeprotokoll geregelt.

19.5 Die Teilnahme an der Fahrerbesprechung ist für jeden Teilnehmer Pflicht und wird durch seine Unterschrift dokumentiert.

19.6 *Ein 1 RTW mit Arzt muss einsatzbereit während des gesamten Rennbetriebs anwesend sein. Weiterhin ist ein mit Rettungs- und Bergegerät ausgestattetes, geländegängiges Fahrzeug bereitzuhalten, welches in der Lage ist, jeden Punkt der Strecke zu erreichen. Dieses Fahrzeug soll in der Lage sein, Personen zur Erste-Hilfe-Station zu transportieren.*

19.7 Die umliegenden Krankenhäuser sind entsprechend zu informieren, dass eine Rennveranstaltung stattfindet.

19.8 Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigefügt sein. Aus der Skizze muss deutlich zu ersehen sein:
- Lage von Start und Ziel
- Standort des RTW bzw. KTW
- Standorte der Posten
- Lage der Zuschauerplätze und des Parc-fermé

Die Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

19.9 Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Rennleiter.

19.10 Die Ergebnislisten sind mit einem Kurzbericht über den Veranstaltungsverlauf und der Streckenlizenz nach der Veranstaltung bei der Sportabteilung einzureichen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfälle) sind spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung der Versicherung und der Sportabteilung zu melden.